



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

23.076 Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté) Verpflichtungskredit

Digisanté: die Daten müssen barrierefrei zugänglich sein

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV unterstützt den Antrag der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK, dass im Bundesbeschluss explizit festgehalten wird, dass die Leistungen auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

Der SBV, der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, begrüsst die geplante Umsetzung des Programms zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen («Digisanté») Leider mussten wir aber feststellen, dass für die Auslegeordnung in der Botschaft ein weiteres komplexes und anspruchsvolles Thema, nämlich die Barrierefreiheit, gänzlich ausser Acht gelassen wurde. Es reicht nicht festzuhalten, dass die Datenflüsse im Gesundheitswesen medienbruchfrei und sicher sein sollen. Wir unterstützen daher den Kommissionsantrag, dass im Bundesbeschluss auch explizit festgehalten wird, dass die Leistungen der Bundesverwaltung der gesamten Bevölkerung zugänglich sein müssen und insbesondere auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geachtet werden soll:

Art. 1b (neu)

Bei der Umsetzung der Vorhaben von DigiSanté, namentlich bei der Digitalisierung von Behördenleistungen, ist Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben zu beachten. Hierzu werden die betroffenen Kreise frühzeitig einbezogen.

Nur mit diesem Zusatz kann davon ausgegangen werden, dass «Digisanté» von Anfang an barrierefrei geplant und umgesetzt wird. Denn: Obwohl die Schweiz vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass die gesetzlichen Grundlagen oft nicht die hierfür nötige Durchsetzungskraft entfalten. Umso mehr erwartet der SBV, dass das Thema in einer zentralen Digitalisierungs-Vorlage, wie der vorliegenden, Eingang findet und gebührend berücksichtigt wird.

Bestehende Gesetzliche Grundlagen haben nicht die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation im Gesundheitswesen ausgeschlossen.





SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Betroffen sind nicht nur Patientinnen und Patienten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern auch Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (z. B. medizinische Massagen oder Physiotherapie), Mitarbeitende der Kantone und des Bundes, aber auch Angehörige und Elternteile, welche eine Sehbehinderung haben. Sie alle benötigen einen barrierefreien Zugang zu den digitalen Daten im Gesundheitswesen.

Barrierefreiheit ist ein komplexes Thema und muss von Anfang an mitgedacht werden

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung stellt die Digitalisierung eine Chance zu einem breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art dar. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die sehbehinderten Menschen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Damit dies ab Tag 1 der Inbetriebnahme der jeweiligen Dienstleistung möglich ist, muss das Thema von Anfang an prioritär mitgedacht werden. Insbesondere bei so komplexen Projekten wie «Digisanté».

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gern an Frau Daniela Lehmann, Abteilungsleiterin Interessenvertretung und Sensibilisierung, Telefon 031 390 88 19 oder daniela.lehmann@sbv-fsa.ch wenden.